

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherungen

Ab 1.7.2011: Neues Pauschalssystem für Hörgeräte

Das Pauschalssystem

Bisher wurde die Finanzierung der Invalidenversicherung für Hörgeräteversorgungen durch einen Tarifvertrag mit den Akustikerverbänden geregelt. Dieses System wird aufgehoben und durch eine Pauschalvergütung, welche direkt an die Betroffenen ausbezahlt wird, ersetzt. Das Pauschalssystem ermöglicht es den versicherten Personen zum Beispiel auch, sich im Ausland mit Hörgeräten versorgen zu lassen.

Neues (Pauschal-) System (gültig ab 1. Juli 2011):

- Ⓢ Die Hörbehinderten erhalten im Pauschalssystem entweder einen Beitrag für ein Hörgerät oder für zwei Hörgeräte mit Dienstleistung inklusive Nachbetreuung über 6 Jahre. Der HNO-Arzt wird lediglich noch feststellen müssen, ob jemand die Anspruchsschwelle erreicht.

	einohrige Versorgung (inkl. MwSt)	beidohrige Versorgung (inkl. MwSt)
Pauschale	840 CHF	1'650 CHF

Altes (Tarif-) System:

- Ⓢ Die Hörbehinderten werden durch die HNO-Ärzte in drei Kategorien eingeteilt (Indikationsstufenmodell): einfache Fälle (Stufe 1), komplexe Fälle (Stufe 2), sehr komplexe Fälle (Stufe 3). Je nach Stufe bezahlt die Versicherung für 6 Jahre heute:

	einohrige Versorgung (exkl. MwSt)	beidohrige Versorgung (exkl. MwSt)
Stufe 1	1'395 CHF	2'275 CHF
Stufe 2	1'750 CHF	2'820 CHF
Stufe 3	2'100 CHF	3'355 CHF

Nach Ansicht von Fachleuten besteht kein zuverlässiger Zusammenhang zwischen der Schwere der Hörstörung und dem Anpassaufwand sowie den Kosten für ein Hörgerät. Aus diesem Grund wurde ein Ein-Pauschalens-System gewählt. Als Basis für die Berechnung der Pauschale wurde der Referenzmarkt Deutschland genommen, da dieser mit dem Schweizer Markt vergleichbar ist. Der Pauschalbetrag wird indes um 50% höher angesetzt als die Vergütung in Deutschland durch die Krankenversicherungen. Dieser Zuschlag erfolgt aufgrund der leicht höheren Kosten in der Schweiz und um eine angemessene Qualität der Versorgung sicher zu stellen.

Im Pauschalbeitrag von 840 Franken für eine einseitige und 1'650 Franken für eine beidseitige Versorgung (MwSt von 8% einberechnet) sind alle während 6 Jahren anfallenden Kosten (Sach- und Dienstleistung) abgegolten, ausser den Batterie- und Reparaturkosten. Die Batteriekosten werden mit 40 resp. 80 Franken im Jahr vergütet und können von der versicherten Person jährlich bei der IV-Stelle in Rechnung gestellt werden. Für Reparaturkosten werden ebenfalls zwei Pauschalen festgesetzt. Diese werden nur ausbezahlt, wenn die Reparatur durch den Hersteller des Hörgerätes erfolgt ist. Reparaturen durch den Hörgerätee-

bieter werden nicht vergütet. Bei Elektronikschäden am Hörgerät beträgt die Pauschale 200 Franken, für alle anderen Schäden 130 Franken. Diese Beiträge orientieren sich an den Reparaturpreisen von günstigen Marktführern. Im ersten Betriebsjahr des Hörgerätes werden aufgrund der Herstellergarantie keine Reparaturpauschalen durch die IV finanziert.

Die meisten Hörminderungen nehmen mit der Zeit zu. Ein Hörgerät muss daher über eine Verstärkungsreserve verfügen, um die oftmals zu erwartende Verschlechterung des Gehörs abdecken zu können. Ein erneuter Anspruch auf einen Pauschalbeitrag vor Ablauf von 6 Jahren soll deshalb nur möglich sein, wenn unter Berücksichtigung dieser oftmals vorkommenden Progredienz eine erhebliche Veränderung des Hörschadens eintritt (z.B. Hörsturz).

Die Bedingungen für den Erhalt einer Pauschale sind: • ein HNO-Arzt hat eine Hörstörung (über der Anspruchsschwelle der Versicherung) festgestellt und empfiehlt die Versorgung mit Hörgeräten • das Gerät ist von der METAS zugelassen • die Versorgung ist durch eine Fachperson¹ erfolgt • der IV-Stelle wurden die Rechnungskopien mit den nötigen Angaben zugestellt.

Anhand der Rechnungsbelege wird ein Monitoring über die Marktpreise geführt. Abhängig von der Entwicklung der Preise können so allfällig notwendige Massnahmen getroffen werden. Zusätzlich werden auch die Qualität der Versorgung und der effektive Nutzen für die Menschen mit Hörproblemen untersucht.

Gesamthaft kann gegenüber den Kosten im Jahr 2010 mit einem Einsparpotenzial für die Invalidenversicherung von ungefähr 20 Millionen Franken jährlich gerechnet werden.

„Härtefälle“

Für Personen, welche einer Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgehen resp. sich in der Schulung oder Ausbildung befinden und die aufgrund ihrer Hörstörung ausserordentlich schwierig zu versorgen sind, ist eine Härtefallregelung vorgesehen. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Geltendmachung dieser Regelung sind streng definiert und müssen audiologisch begründet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass dies etwa 3 bis 5% aller Erwerbstätigen mit Hörproblemen betrifft. Um die Härtefallregelung geltend machen zu können, hat die versicherte Person insbesondere ihrer Mitwirkungs- sowie ihrer Schadenminderungspflicht nachzukommen. Geprüft werden die entsprechenden Anträge anhand eines Kriterienkatalogs durch die IV-Stellen sowie durch ernannte unabhängige HNO-Kliniken.

Wird ein Härtefall festgestellt, finanziert die IV die über dem Pauschalbetrag liegenden Mehrkosten einer adäquaten, einfachen und zweckmässigen Versorgung.

Kinderversorgung

Die Hörgeräteversorgung von Kindern wird nicht durch ein Pauschalsystem finanziert. Da Anpassungen, insbesondere von Kleinkindern, aufwändiger ausfallen als die Versorgung von Erwachsenen, wird hier ein Höchstvergütungsbetrag festgesetzt. Somit werden die effektiven Kosten einer Hörgeräteversorgung bis zu einer Limite von 2'830 Franken für eine einseitige und 4'170 Franken (inkl. MwSt von 8%) für eine beidseitige

¹ Je nach Kanton kann eine Bewilligungspflicht zur Abgabe von Hörgeräten bestehen.

ge Versorgung vergütet. Diese Limite bezieht sich auf die Kosten der Hörgeräteneuversorgung inklusive Nachbetreuung (Service, Nacheinstellungen, Ohrpassstücke etc.) während 6 Jahren. Für die Batterien wird zudem jährlich eine Pauschale von 60 Franken (monaural) resp. 120 Franken (binaural) gegen Rechnungsstellung durch die versicherte Person an letztere ausbezahlt. Für die Geltendmachung dieser jährlichen Pauschale sind keine Belege einzureichen.

Der Höchstvergütungsbetrag gilt für alle Kinder bis zum 18. Altersjahr. Für Hörgeräteversorgungen von Kindern besteht eine Verordnung über die Zulassung von Pädakustikern und Pädakustikerinnen, welche Anforderungen an die Abgabestelle (personelle, räumliche und technische Voraussetzungen) stellt. Als Voraussetzung für die Finanzierung durch die IV müssen Kinder somit durch entsprechende, vom Bundesamt anerkannte Stellen (ausgebildete Pädakustiker) versorgt werden. Die Bedingungen für Kinderversorgungen basieren auf den bisher gültigen Bestimmungen.

Die Kosten für Kinderversorgungen werden direkt an die Abgabestelle vergütet, da diese die Kosten über 6 Jahre vorgängig kalkuliert und somit eine kontinuierliche Betreuung gewährleistet ist.

AHV-Versorgung

Die AHV finanziert weiterhin einen Beitrag von 75% an eine einseitige Hörgeräteversorgung. Auf Basis der IV-Pauschale von 840 Franken ergibt dies einen Beitrag von 630 Franken. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der IV (Pauschalbeitrag für mindestens 6 Jahre) finanziert die AHV bereits nach 5 Tragejahren des Hörgerätes einen erneuten Beitrag.

Weitergehende Kosten werden wie bis anhin nicht durch die AHV finanziert.

Gegenüber den Kosten im Jahr 2010 kann mit einem Einsparpotenzial für die Alters- und Hinterlassenenversicherung von ungefähr 10 Millionen Franken jährlich gerechnet werden.

Wer hat sich in der Vergangenheit für die Einführung einer einfachen Pauschale eingesetzt?

- Die Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) schlägt in ihrem Bericht vom Juni 2007 in der Empfehlung 3 vor:
„Die EFK empfiehlt dem BSV, das dreistufige Indikationsmodell abzuschaffen und die Vergütung der Sozialversicherung durch einen Vergütungsbetrag (Obergrenze) zu ersetzen.“
- Die Hörgerätebranche fordert in ihrer Vernehmlassungsantwort zur IV-Revision 6a:
„Ein Pauschalsystem auf der Basis der Hauptempfehlungen der EFK [daher ohne das dreistufige Indikationsmodell] würde zu einem echten Preiswettbewerb führen, was die vorhandenen Preise einem enormen Druck aussetzen würde.“
- Nationalrätin Ruth Humbel (Motion 08.3662) fordert die Einführung einer einfachen Pauschale mit Härtefallregelung bei der Hörgeräteversorgung im Sinne der Empfehlung der EFK.
- Ständerat Hannes Germann (Motion 09.3156) fordert die Einführung einer einfachen Pauschale im Sinne der EFK.
- LKH–Schweiz (Selbsthilfeorganisation für Hörgeschädigte) fordert in der Medienmitteilung vom 17.02.2009 eine einfache Pauschale im Sinne der EFK.

Erklärungen zu wichtigen Fragen zum neuen Pauschalssystem in der Hörgeräteversorgung:

- **Vergleich** der Vergütungen in **Deutschland** und in der **Schweiz**
 - Die Akustikerketten, welche in Deutschland und der Schweiz tätig sind, bieten in Deutschland Hörgeräte neuester Bauart inklusive aller Dienstleistungen (Abklärung, vergleichende Anpassung, Nachbetreuung usw.) für monaural 360 EUR, binaural 648 EUR an.
 - Die Pauschale in der Schweiz liegt 50% über der Vergütung in Deutschland und wird, im Gegensatz zu Deutschland, direkt an die Versicherten ausbezahlt. Die direkte Vergütung vermag die Versicherten zu „empowern“ und den Wettbewerb unter den Anbietern zu verstärken.
 - Die Faktorkosten (Kosten der Leistungserstellung der Akustiker) sind gemäss einer Studie des BAK Basel Economics in der Schweiz weniger als 10% höher als in Deutschland.
 - Geräte, welche über dem Niveau des „Einfachen“ und „Zweckmässigen“ (nach dem IVG) sind, werden in Deutschland ungefähr für den gleichen Preis verkauft wie in der Schweiz. Dies sollte sich jedoch ändern, da die Akustiker zugesichert haben, dass mit der Pauschalvergütung und dem verstärkten Wettbewerb die Preise sinken werden.
 - Gemäss der Studie von Prof. Rudolf Probst (UniversitätsSpital Zürich) ist die Hörgeräte-Tragerate in Deutschland leicht höher als in der Schweiz. Fachleute schliessen daraus, dass die Versorgung in Deutschland auf einem hohen Niveau ist, trotz der verhältnismässig niedrigen Vergütungen durch die Krankenversicherungen.
 - Gemäss der Statistik der Deutschen Rentenversicherung gibt es in Deutschland deutlich weniger Hörbehinderte die eine Rente beziehen als in der Schweiz.

- Die **Schlussexpertise** der **HNO-Ärzte**
 - Die Schlussexpertise kostet zwischen 251 und 335 CHF. Die Versicherungen AHV/IV bezahlen jährlich rund 11 Mio. CHF für diese Untersuchungen.
 - In der Vergangenheit hat sich neben der EFK auch die Hörgerätebranche für eine Abschaffung der Schlussexpertise ausgesprochen. Selbst Hörbehinderte und HNO-Ärzte meinten, dass die zusätzliche Untersuchung keinen wirklichen Nutzen bringe.
 - Um die Qualität der Versorgungen festzustellen, wird das BSV ein permanentes Monitoring aufbauen, welches aussagekräftiger und viel günstiger ist als die flächendeckenden Untersuchungen durch die HNO-Ärzte.
 - Selbstverständlich kann jeder Hörbehinderte bei medizinischen Problemen einen HNO-Arzt aufsuchen. Für die Abklärung des Anspruches auf eine Versorgung mit einem Hörgerät durch die IV/AHV ist ein einmaliger Arztbesuch jedoch ausreichend.

- **Schwere** der **Hörstörung** und die Versorgung
 - Es gibt keinen Zusammenhang zwischen der Schwere der Hörstörung und den Kosten für die Versorgung: Fachleute müssen heute feststellen, dass es nicht möglich ist im Voraus festzustellen, wer ein schwieriger und wer ein einfacher Fall ist.
 - Menschen mit grossem Hörverlust sind meist „geübte“, langjährige Hörgeräteträger, welche einfach durch ein entsprechend starkes Gerät versorgt werden können. Dabei ist zu bemerken, dass Geräte mit einer hohen Verstärkung nicht teurer sind als die anderen.
 - Da eine Differenzierung von Fällen nicht möglich ist, wurde sie im Pauschalssystem konsequenterweise nicht vorgesehen.
 - Die Einheitspauschale (ohne Differenzierung) wurde gefordert von: der EFK; Nationalrätin Ruth Humbel (Motion 08.3662); Ständerat Hannes Germann (Motion 09.3156); LKH–Schweiz (Selbsthilfeorganisation für Hörgeschädigte); der Hörgerätebranche.
 - Die IV sieht jedoch vor, dass jenen drei bis fünf Prozent der Versicherten, die mit dem neuen Pauschalssystem am meisten Mühe haben, eine umfangreichere Versorgung zugestanden wird (Härtefallregelung).
 - Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird eine Spezialregelung eingeführt, hier gilt ein Höchstvergütungsbetrag, welcher doppelt bis dreifach so hoch ist wie die Pauschale. Der Anspruch auf die höhere Vergütung wird im Gegensatz zu heute nicht auf Kinder bis 7-jährig und solche mit Behinderungen beschränkt, sondern auf bis 18-jährige ausgeweitet. Für Kinderversorgungen bestehen Bedingungen an die Abgabestellen. Hauptgrund: Sprachentwicklung muss garantiert sein, im Hinblick auf die spätere Erwerbsfähigkeit.

- Die **Qualität** der Versorgung
 - Die Hörgeräteversorgung ist heute eindeutig überreguliert. Sogar die Zahl der Umdrehungen des Bohrers in der Werkstatt des Akustikers wurde festgelegt.
 - Das derzeitige Regelwerk schreibt für die Akustiker auch teure „Anpasskabinen“ vor. Viele Akustiker benützen die Kabinen gar nicht oder verfügen über keine solche, da sich Hörgeräte problemlos in einem ruhigen Büroraum anpassen lassen.
 - Die Qualität einer Anpassung basiert zu einem grossen Teil auf dem subjektiven Empfinden des Hörgeräteträgers und kann audiologisch nicht zuverlässig erfasst werden. Deshalb ist nur der Hörgeräteträger selbst in der Lage, den Anpassungserfolg zu beurteilen und auf die Leistung des Anbieters direkt Einfluss zu nehmen.
 - Die digitalen Hörsysteme und die weitgehend automatisch funktionierende Anpasssoftware sind heute derart ausgereift, dass schon mit wenig Aufwand gute Versorgung erzielt werden können.
 - Zudem hat das BSV den Akustikverbänden empfohlen, selbst ein Qualitätslabel – wie in anderen Branchen üblich – zu entwickeln und so die Qualität zu sichern.
 - Das BSV wird nach Einführung des Pauschalvergütungssystems ein Monitoring führen und unter anderem auch die Qualität der Versorgung resp. die Zufriedenheitsrate der Versicherten untersuchen.

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch